

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch der wegen Übertretung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz bestraften Friedrich Schmid, Landwirt, und Friedrich Fankhauser, Landwirt, in Leimiswil, Kanton Bern.

(Vom 24. Mai 1907.)

Tit.

Die Petenten machten dem Regierungsstatthalteramt Aarwangen selbst davon Anzeige, dass sie Sonntags den 30. Dezember 1906 in der Nachbarschaft ihrer Heimwesen einen Fuchs gejagt und totgeschlagen hätten, von dem sie annahmen, er schädige sie durch Raub von Hühnern. Sie versicherten, dass sie der Strafbarkeit ihrer Handlung nicht bewusst gewesen seien, vielmehr die Beseitigung des Fuchses als einen Akt erlaubter Notwehr betrachtet hätten und baten um milde Beurteilung.

Der Richter des Amtes Aarwangen erklärte die beiden Männer schuldig der Übertretung des Art. 6, lit. *d*, des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1904 und verurteilte gestützt auf Art. 21, Ziffer 5, lit. *a*, daselbst jeden von ihnen zu Fr. 40 Geldbusse und solidarischer Tragung der auf Fr. 7 bestimmten Gerichtskosten. In der Begründung des Urteils aber wird erklärt: Das gesetzliche Bussenminimum von Fr. 40 erscheine hier hart und es wäre Herabsetzung der Busse auf Fr. 10 durch die Begnadigungsbehörde jedenfalls am Platze.

Unter Verweisung auf diese Ausführung des Richters und unter Vorlegung empfehlender Begutachtung der Gemeinde- und Bezirksbehörde stellen die Bestraften das Gesuch um gänzlichen Erlass der Bussen. Die vollständige Entsprechung erscheint aber nicht gerechtfertigt, da objektiv die Übertretung des Gesetzes klar vorliegt; mit Rücksicht auf die besondern subjektiven Momente und die Würdigung derselben durch den urteilenden Richter kann indessen eine Ermässigung der Bussen um so eher gewährt werden, als die Fehlbaren die Sache selbst zur Anzeige brachten und wegen einer und derselben Übertretung zwei Personen straffällig geworden sind.

Wir stellen daher bei Ihrer hohen Versammlung den

A n t r a g :

Es sei die Busse für jeden der Petenten auf Fr. 10 zu ermässigen.

Bern, den 24. Mai 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch der wegen
Übertretung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz bestraften Friedrich Schmid,
Landwirt, und Friedrich Fankhauser, Landwirt, in Leimiswil, Kanton Bern. (Vom 24. ...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1907
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.06.1907
Date	
Data	
Seite	122-123
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 442

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.